

REGIERUNGSRAT

1. April 2015

15.14

Interpellation Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 13. Januar 2015 betreffend Diskriminierung von Ehepaaren, respektive Paaren in eingetragenen Partnerschaften gegenüber Konkubinatspaaren; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau kennt bei der Einkommensbesteuerung das Vollsplitting. Dabei wird bei Verheirateten sowie Alleinstehenden, die mit Kindern im gleichen Haushalt leben, das Einkommen zum Satz des halben Einkommens besteuert. Dies hat zur Folge, dass bislang Alleinstehende ohne Kinder nach der Heirat fast immer weniger Steuern als zuvor bezahlen. Wenn die Partner gleich viel verdienen, bleibt die Steuerrechnung in etwa gleich hoch. Mit dem Vollsplitting gehört der Kanton Aargau zu den Kantonen, die Ehepaare relativ stark begünstigen.

Bei der direkten Bundessteuer hingegen kann eine Heirat zu einer höheren Besteuerung führen, wenn beide Partner in etwa gleich viel verdienen. Dadurch fällt dann unter Umständen auch die Gesamtsteuerrechnung (für Kanton und Bund zusammen) höher aus.

Zur Frage 1

"Anlässlich der Debatte im Nationalrat zur Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung verheirateter Paare, respektive Paare in eingetragenen Partnerschaften gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer sagte die Finanzministerin Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf, dass die Kantone in den letzten Jahren diese Gleichbehandlung weitgehend umgesetzt hätten und dass alle Kantone von der Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft ausgingen. Sie würden gestützt darauf dann die Steuern nach einem Splittingmodell berechnen. Noch nicht ganz angepasst hätten der Kanton Aargau und der Kanton Waadt. Sie schlug vor, eine Neukonzipierung der Sozialabzüge vorzunehmen, um auch in diesem Bereich dann die Gleichbehandlung sicherzustellen.

Offenbar besteht im Aargau bei der Gleichbehandlung verheirateter Paare/ Paare in eingetragenen Partnerschaften gegenüber Konkubinatspaaren noch Handlungsbedarf.

Kann der Regierungsrat diese Feststellung bestätigen?"

Die überwiegende Mehrheit der Paare bezahlt im Kanton Aargau nach der Heirat weniger oder gleich viel Steuern als vor der Heirat, lediglich eine kleine Minderheit bezahlt mehr als zuvor.

Es gibt grundsätzlich zwei Konstellationen, bei denen das Heiraten auch auf kantonaler Ebene eine höhere Steuerbelastung nach sich zieht:

- Wenn beide Partner vor der Heirat vom Kleinverdienerabzug profitierten, kann sich die Steuerbelastung durch die Heirat erhöhen. Das verheiratete Paar profitiert zwar vom Vollsplittingtarif. Das Zusammenzählen der Einkommen hat jedoch den Wegfall oder mindestens die Reduktion der Kleinverdienerabzüge zur Folge. In der Folge kann sich die Steuerbelastung per Saldo erhöhen.
- Alleinstehende, die mit Kindern im gleichen Haushalt leben, erhalten heute bereits den günstigeren Verheiratetentarif. Daher kann eine Heirat je nach familiären Verhältnissen und Einkommen die Steuerbelastung erhöhen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vor der Heirat bereits beide Partner aufgrund von Kindern zum günstigeren Tarif besteuert wurden.

Zur Frage 2

"Inwiefern will der Kanton Aargau die volle Gleichberechtigung bewerkstelligen?"

Die erst genannte Konstellation, bei der das Heiraten aufgrund des Kleinverdienerabzugs eine höhere Steuerrechnung nach sich ziehen kann, könnte vermieden werden, wenn dieser Abzug analog dem Vollsplitting ausgestaltet würde. Will man dabei die Alleinstehenden nicht stärker belasten, wären Mindereinnahmen die Folge, die wohl einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen würden.

Die zweit genannte Konstellation besteht, weil Alleinstehende, die mit Kindern im gleichen Haushalt leben, mit dem Verheiratetentarif tendenziell zu günstig fahren. Würden Alleinerziehende mit einem Tarif besteuert, der belastungsmässig zwischen dem Alleinstehenden- und dem Verheiratetentarif liegt, könnte die Schlechterstellung von Ehepaaren auch in diesen Fällen weitgehend vermieden werden.

Da die beschriebenen Konstellationen eher selten sind, ist der Regierungsrat der Meinung, dass kein dringender Handlungsbedarf besteht, weder für eine Neugestaltung des Kleinverdienerabzugs noch für eine Steuererhöhung für Alleinerziehende.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr.1'163.–.

Regierungsrat Aargau